

Geschäftsordnung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Kreistag des Landkreises Schleswig-Flensburg

Präambel

Die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN im Kreistag Schleswig-Flensburg strebt an, alle Entscheidungen und Konflikte nach dem Konsensprinzip zu regeln und arbeitet in der Tradition der Partei auf eine offene, öffentliche und damit transparente sowie nachvollziehbare politische Praxis hin. Die Fraktionsmitglieder verstehen sich als Vertreter*innen der Mitglieder des Kreisverbandes, der Ortsverbände und der Bürger*innen des Landkreises Schleswig-Flensburg. Die Fraktion ist insbesondere an der Zusammenarbeit mit den Gruppen interessiert, die sich wie sie selbst im Sinne der Nachhaltigkeit an demokratischen und sozialen Zielen orientieren.

§ 1 Ziele

Ziele der Fraktionsarbeit sind die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach Grundsätzen der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion orientiert ihre kommunalpolitische Arbeit an einer sozialen, ökologischen, gewaltfreien, feministischen, inklusiven und basisdemokratischen Politik auf der Basis des für die Legislaturperiode verabschiedeten Wahlprogramms.

§ 2 Die Mitglieder der Fraktion

- 1) Die Fraktion setzt sich aus der Kernfraktion (den über die Wahlvorschläge von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gewählten Kreistagsmitgliedern) und den von der Fraktion bestimmten bürgerlichen Ausschussmitgliedern zusammen.
- 2) Die Fraktion kann mit Zweidrittelmehrheit jederzeit neue Ausschussmitglieder und somit neue bürgerliche Fraktionsmitglieder bestimmen.
- 3) Alle Fraktionsmitglieder sind gleichberechtigt. Dies gilt auch bei Abstimmungen.
- 4) Fraktionsmitglieder, die weder dem Kreistag angehören noch Mitglied eines Ausschusses sind, verlieren automatisch ihren Fraktionsstatus.
- 5) Andere Mitglieder des Kreistages können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.
- 6) Fraktionsmitglieder können jederzeit von der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt; der Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- 1) Die Fraktion berät und entscheidet auf ihren Sitzungen über die für ihre Arbeit im Kreistag, den Ausschüssen und sonstigen Gremien relevanten Themen. Sie plant und berät den Fraktionshaushalt und trifft die Personalentscheidungen innerhalb der Fraktion.
- 2) Die Fraktionsmitglieder vertreten im Kreistag, den Ausschüssen und sonstigen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Von den Beschlüssen abweichende Meinungen müssen als solche besonders gekennzeichnet und der Fraktion vorab mitgeteilt werden.
- 3) Die Fraktionsmitglieder sind über die Inhalte der Beratung und den Inhalt der Beschlussfassung nichtöffentlicher Beratungsgegenstände zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4) Die Fraktionsmitglieder betreuen und bearbeiten die in ihre Gremienzuständigkeit fallenden Fachbereiche. Für fest eingrenzbarere Fachbereiche können SprecherInnen gewählt werden. Bei Themenüberschneidungen soll eine Abstimmung mit den SprecherInnen der anderen betroffenen Fachbereiche erfolgen. Bei Themen von zentraler politischer Bedeutung soll eine Abstimmung mit der Fraktion, bei Eilentscheidungen zumindest mit dem Fraktionsvorstand erfolgen.
- 5) Die Fraktion hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes sowie der Ortsverbände zu berücksichtigen.
- 6) Die Mitglieder der Ausschüsse können in Ausschusssitzungen über Fragen von wesentlicher Bedeutung nur abstimmen, wenn diese vorher in der Fraktion behandelt wurden.
- 7) Die Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Wer an Sitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies an.

§ 4 Anträge und Anfragen

- 1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Kreistag oder in den Ausschüssen sind der Fraktion grundsätzlich vor der Einbringung zur Kenntnis zu geben. Ein Antrag sollte von der Fraktion erörtert und ggfs. beschlossen werden, bevor sie von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet und eingereicht werden.
- 2) Können Anträge oder Anfragen aus Zeitgründen nicht in der Fraktion beraten werden, bedarf es der Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden.

§ 5 Wahl der Fraktionsvorsitzenden

- 1) Es werden zu Beginn der neuen Legislaturperiode zwei gleichberechtigte, der Kernfraktion angehörende Fraktionsvorsitzende als Doppelspitze gewählt. Der Fraktionsvorsitz wird im ersten Quartal eines jeden Jahres bestätigt oder neu gewählt.

- 2) Es werden für den Fall der Verhinderung des/der Fraktionsvorsitzenden jeweils ein(e) gleichberechtigte(r) Stellvertreter(in) gewählt. Die Stellvertretung wird ebenfalls im ersten Quartal eines jeden Jahres bestätigt oder neu gewählt.
- 3) Der Fraktionsvorsitz und die Stellvertretung sollen nach Möglichkeit quotiert besetzt werden.
- 4) Die Fraktionsvorsitzenden werden mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Die Fraktion stimmt vor der Wahl darüber ab, ob Sie geheim oder offen stattfindet.
- 5) Eine vorzeitige Abwahl einer/s Fraktionsvorsitzenden bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion; sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einer/Einem Fraktionsvorsitzende(n) die/der abgewählt werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 6 Aufgaben der Fraktionsvorsitzenden

- 1) Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Fraktion gemeinsam nach außen.
- 2) Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Interessen der Fraktion im Ältestenrat des Kreistages und bei interfraktionellen Besprechungen nach Möglichkeit gemeinsam oder nach inhaltlicher Absprache.
- 3) Die Fraktionsvorsitzenden informieren die Fraktionsmitglieder über Termine und Beschlüsse sowie die Absichten der Verwaltung.
- 4) Die Fraktionsvorsitzenden koordinieren die Arbeitsplanung und Arbeitsteilung der Fraktion.
- 5) Die Fraktionsvorsitzenden sind zuständig für die Terminierung der Fraktionssitzungen, sie laden zu den Fraktionssitzungen ein und bereiten die Tagesordnung vor. Die Fraktionsvorsitzenden leiten die Fraktionssitzungen gemeinsam oder delegieren die Sitzungsleitung an ein anderes Fraktionsmitglied.
- 6) Die Fraktionsvorsitzenden entscheiden in Dringlichkeitsangelegenheiten, wenn eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Fraktion ist auf ihrer nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten.
- 7) Die Fraktionsvorsitzenden achten auf die Erreichung, der von der Gesamtfraktion gesetzten Ziele und stellen den Grad der Zielerreichung bei der Bearbeitung wichtiger, übergreifender Themenstellungen für die Berichterstattung in der Fraktion fest.
- 8) Die Fraktionsvorsitzenden vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Fraktion.
- 9) Die Fraktionsvorsitzenden können Ausgaben zulasten des Fraktionshaushalts bis zu einer Höhe von 200,- € im Einzelfall beschließen. Über höhere Ausgaben beschließt die Fraktion.

- 10) Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Fraktion als Arbeitgeberin gegenüber den jeweiligen Beschäftigten.

§ 7 Die Fraktionssitzungen

- 1) In den Fraktionssitzungen wird über die Grundlinien der Fraktionspolitik sowie über alle anstehenden Einzelfragen entschieden. In ihr werden die Fraktionsvorsitzenden gewählt und über die Besetzung von Ausschüssen, Beiräten, Aufsichtsräten und Ähnliches entschieden.
- 2) Fraktionssitzungen finden nach Bedarf und ggfs. online oder hybrid statt.
- 3) Die Fraktionssitzungen sind öffentlich. Nichtöffentliche Vorlagen werden nur von den zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsmitgliedern behandelt. Bei Personalangelegenheiten der Fraktion wird die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Beschluss von Zweidritteln der anwesenden Fraktionsmitglieder kann im Einzelfall die Nicht-Öffentlichkeit beschlossen werden.
- 4) Von den Fraktionsmitgliedern angemeldete Tagesordnungspunkte werden von den Fraktionsvorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt.
- 5) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zumindest per Mail erfolgt. Kann diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder gemäß §2 anwesend sind.
- 6) Die Beschlüsse der Fraktion werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung gefasst, bei Personalentscheidungen auf Antrag geheim.
- 7) Es wird von jeder Fraktionssitzung ein Ergebnisprotokoll erstellt und d. KV-Vorsitzenden bekannt gegeben.

§ 8 Arbeitsgruppen

- 1) Es können Arbeitsgruppen zur vertieften Beratung von Einzelthemen eingerichtet werden. Sie werden von den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses koordiniert. Jedes Fraktionsmitglied kann an Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen.
- 2) Anträge und Anfragen zu den jeweiligen Ausschussthemen sollen in der Arbeitsgruppe besprochen werden.
- 3) Die Beratungsergebnisse werden auf Fraktionssitzungen bekannt gegeben.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Fraktion gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Medien.

- 2) Einzelne Fraktionsmitglieder müssen bei Medienveröffentlichungen das Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden herstellen. Die Fraktionsmitglieder vertreten in der Öffentlichkeit inhaltlich die Beschlüsse der Fraktion. Von den Beschlüssen abweichende Meinungen müssen als solche besonders gekennzeichnet werden.
- 3) Bei Präsenzterminen mit Medienvertreter*innen ist die Anwesenheit von zumindest zwei Personen aus der Fraktion erforderlich.

§ 10 Kasse

- 1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das für die Finanzen der Fraktion und deren Verwaltung verantwortlich ist.
- 2) Die Fraktion wählt ferner aus Ihrer Mitte eine/n Kassenprüfer*in, der/die jährlich nach Abschluss des Kassenjahres die Kasse prüft und der Fraktion über das Ergebnis der Prüfung berichtet.

§11 Änderung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Fraktions Sitzung mit dem Beschluss in Kraft und kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert werden. Sie gilt nur für die laufende Legislaturperiode.